



P R O H O L Z

STATUTEN

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für die weibliche Form.

A. Name, Sitz und Dauer

Art. 1	<p>Unter dem Namen PRO HOLZ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel.</p> <p>Der Verein ist die Verbindung von ehemaligen Studierenden der Höheren Fachschule Holz Biel, Vertiefungsrichtung Holzbau, ehemals Technikerschule HF Holz Biel, Vertiefungsrichtung HF Holzbau, ehemals Schweizerische Hochschule für die Holzwirtschaft (SH-Holz), ehemals SISH, ehemals Schweizerische Holzfachschule (SHS / EHS).</p>
Art. 2	Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

B. Zweck

Art. 3	<p>Der Verein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Weiterbildung in fachlicher Richtung.b) Pflege der Kameradschaft.c) Stellenvermittlung unter den und für die Mitglieder.d) Pflege des Kontaktes mit der der Höheren Fachschule Holz in Biel, insbesondere mit der Vertiefungsrichtung Holzbau.
--------	--

C. Mitgliedschaft

Art. 4	<p>Als Mitglieder des Vereins werden natürliche Personen aufgenommen. Es gibt folgende Mitgliederkategorien und Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitglieder:<ul style="list-style-type: none">- Interessierte Absolventen des 3. Semesters Techniker HF Holztechnik, Vertiefungsrichtung Holzbau, der Höheren Fachschule Holz Biel.- Interessierte Holzfachleute mit einer gleichwertigen Ausbildung.b) Freimitglieder:<ul style="list-style-type: none">- Fachleute, die auf dem Gebiete des Holzbaues oder im Interesse des Vereins besondere Verdienste erlangt haben.c) Ehrenmitglieder:<ul style="list-style-type: none">- Vereinsmitglieder, die sich im Interesse des Vereins ausserordentlich verdient gemacht haben.
--------	--

D. Aufnahme und Austritt

Art. 5	<p>Neue Mitglieder werden grundsätzlich auf schriftliches Aufnahmegesuch hin durch die Generalversammlung (GV) aufgenommen. Die GV ernennt auf Antrag des Vorstandes ebenso die Frei- und Ehrenmitglieder.</p> <p>Bei interessierten Holzfachleuten ist das Aufnahmegesuch jedoch vorgängig durch den Vorstand zu prüfen, welcher dann Antrag an die GV stellt.</p> <p>Jedem neuen Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.</p> <p>Allfällige Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.</p>
Art. 6	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss beim Vorstand bis spätestens am 31.12. des laufenden Vereinsjahres vorliegen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr als erneuert. Die Austrittserklärung wird sofort oder auf den angegebenen Termin rechtswirksam. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch vollumfänglich zu entrichten.

	<ul style="list-style-type: none"> b) Durch Tod des Mitglieds. c) Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. d) Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. e) Bei Verlust respektive nicht Meldung der aktuellen Wohnadresse durch das Mitglied. <p>Sowohl bei Austritt, als auch bei Ausschluss, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge respektive ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr dennoch zu entrichten.</p>
--	--

E. Vereinsjahr / Geschäftsjahr

Art. 7	Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.
--------	---

F. Organisation

Art. 8	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle.
Art. 9	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich als ordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Die Einberufung hat spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand an die Mitglieder zu erfolgen.</p> <p>Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl von Stimmenzählern, 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten, 4. Entgegennahme des Berichts des Kassiers und der Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Aufsicht über den Vorstand, 7. Abberufung des Vorstandes, 8. Wahl der Vorstandsmitglieder, 9. Wahl des Präsidenten, 10. Wahl der Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle, 11. Aufnahme neuer Mitglieder, 12. Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder, 13. Beschluss über das Tätigkeitsprogramm, 14. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, 15. Genehmigung des Budgets, 16. Änderung oder Ergänzung der Statuten, 17. Anträge von Mitgliedern, 18. Änderung des Vereinszwecks, 19. Auflösung des Vereins und Neugründung, 20. Verschiedenes. <p>Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.</p>
Art. 10	Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Überdies kann die Einberufung jederzeit durch ein Fünftel der Mitglieder gemeinsam

	<p>verlangt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 90 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung finden entsprechend Anwendung.</p>
Art. 11	<p>Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>
Art. 12	<p>Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.</p> <p>Statuten- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereines, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.</p>
Art. 13	<p>Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Kassier d) Sekretär e) 3 Beisitzer <p>Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen nach aussen zu vertreten.</p> <p>Pflichten und Rechte des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Handhabung der Statuten, • die Interessenwahrung des Vereins, • Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlung, • Mitgliederwerbung, • Festsetzung der Sitzungs- und Taggelder sowie der Reisevergütungen, • offizielle Publikation im Mitteilungsblatt, im Internet (Homepage) und in der einschlägigen Fachpresse, • Buchführungspflicht, • Vertretung der PRO HOLZ nach aussen. <p>Zirkulationsbeschlüsse:</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse im Vorstand sind gestattet, müssen aber schriftlich geschehen. Auch Beschlüsse in Form eines E-Mails oder einer Internetumfrage gelten als schriftlich und sind als Zirkularbeschlüsse gestattet.</p>
Art. 14	<p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident und dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied.</p> <p>Aufgaben respektive Geschäfte, welche durch Vorstandsbeschluss einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden, können durch Einzelunterschrift durch das Mitglied getätigt werden.</p>
Art. 15	<p>Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, nach Bedarf und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einberufung kann überdies durch zwei Vorstandsmitglieder verlangt werden.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>

Art. 16	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei allfälliger Abwesenheit. Er unterstützt den Präsidenten tatkräftig.
Art. 17	Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen. Er führt ein Protokoll an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung.
Art. 18	Der Kassier führt die Vereinsrechnung, erstellt die Mitgliederrechnungen und führt das Mitgliederverzeichnis (Adressen). Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für gute und sichere Deponierung der Gelder. An der Generalversammlung berichtet er über die Rechnung und das Budget. Er orientiert an den Vorstandssitzungen über die finanzielle Situation und die laufenden Tätigkeiten.
Art. 19	Den Beisitzer und auch den anderen Vorstandsmitgliedern werden Aufgaben zugeteilt. Mögliche Aufgaben sind: <ul style="list-style-type: none"> • Redaktion des Mitteilungsblattes • Betreuung des Internetauftritts • Überwachung über das Archiv und die Drucksachen. • Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, Exkursionen und Reisen • Kontakt zu den französisch sprechenden Vereinsmitgliedern. • usw. Teilaufgaben kann der Vorstand externen Stellen oder Mitgliedern übertragen. Die Haupt- und Entscheidungsverantwortung bleibt jedoch beim Vorstand respektive dem zuständigen Vorstandsmitglied.
Art. 20	Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die GV gewählt werden. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder oder Personen, die mit dem Verein in einer arbeitsvertraglichen Beziehung stehen, können kein Revisorenamt bekleiden. Das Vorschlagsrecht für die Rechnungsrevisoren liegt beim Organisationskomitee der jeweiligen Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung im Auftrag der Generalversammlung, der sie schriftlich Bericht erstatten. Es ist möglich, durch Beschluss der Generalversammlung, die Aufgabe der Prüfung Vereinsrechnung einer Revisionsstelle zu übertragen. Der Auftrag an eine Revisionsstelle ist dieselbe wie die der Rechnungsrevisoren.

G. Finanzielles

Art. 21	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist grundsätzlich für alle gleichviel. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus, innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung, fällig. Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Art. 22	Der Vorstand entscheidet im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlags (Budgets) über die Ausgaben.
Art. 23	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

H. Auflösung des Vereins

Art. 24	Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden. Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationsüberschuss, nach Tilgung der Schulden und bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck, zur Aufbewahrung an die Höhere Fachschule Holz in Biel übertragen.
---------	---

I. Schlussbestimmungen

Art. 25	Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Rechts.
Art. 26	Die vorstehenden Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 25. April 1956, die Totalrevision vom 24. Juni 1972, die Revisionen vom 25. Juni 1977, vom 4. Juni 1983, vom 15. Mai 1993 und vom vom 4. Mai 2002.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Mai 2011 in Zug genehmigt und an der Generalversammlung vom 20. Juni 2015 in Pontresina geändert. Sie treten sofort in Kraft.

Verein PRO HOLZ

Der Präsident:



Daniel Banholzer

Der Sekretär:



Roland Abderhalden